

Vereinsatzung



Männergesangverein
„Frohsinn“ 1932 e.V.
Kandel/Pfalz

§1

Name und Zweck

Der Chor, Männergesangverein Frohsinn, bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Männergesangverein Frohsinn Kandel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Männergesangverein Frohsinn Kandel ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau/Pfalz eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§2

Sitz des Chores

Der Chor hat seinen Sitz in Kandel im Vereinslokal „Pfälzer Hof“. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1932.

§3

Bundesorganisation

Der Chor ist Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V. im Deutscher Chorverband e.V.

§4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebung des Vereines unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme gilt das unter Ziffer a) gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Hier wurde nach der Jahreshauptversammlung 1999 folgendes, nach Mehrheitsbeschluss, hinzugefügt.

- Ehrenmitglieder werden die, die 50 Jahre als aktive Sänger im Frohsinn sind.
- Ehrenmitglieder werden die, die 70 Jahre alt und 20 Jahre aktive Sänger sind.
- **Ehrung der Verstorbenen**
- Kränze und Gesang für verstorbene Aktive und Ehrenmitglieder
- Blumengebinde für Passive
- **Anlässe zum Singen für Sänger und Ehrenmitglieder auf deren eigenen Wunsch**
- Hochzeit
- Silberhochzeit
- Goldene, Diamantene.... Hochzeit
- 70., 75., 80., 85. und dann jeder weitere Geburtstag

§6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereines innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag (§8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren

Verpflichtungen als singende Mitglieder nicht nachkommen, als fördernde Mitglieder umschreiben. **(Schichtarbeiter sind von dieser Regelung ausgeschlossen)**

Der Vorstand kann ebenfalls Mitglieder, die das Ansehen des Vereines schädigen, ausschließen.

§8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

§9 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereines erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines außer etwaigen Sacheinlagen nichts vom Vermögen des Vereines. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§10 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die **alljährlich im Zeitraum Januar – März stattfindet**, einen Vorstand. Der Vorstand kann jedoch auf mehrere Jahre gewählt werden. Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
mindestens vier Beisitzer bis maximal sechs Beisitzer,

hinzu tritt der Chorleiter.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§11 Der Chorleiter

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.
Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§12 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereines dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die angefallenen Arbeiten unter sich.
Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§13 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Januar - März regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung, Mitgliederversammlungen abhalten bzw. einberufen.
Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel, bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines (§18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§14 Aufgaben der Hauptversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.

1. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandmitglieder;
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
3. Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. Erledigung der gestellten Anträge.

§15

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage. Der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§16

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

§17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Anwesenden sich hierfür entscheiden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl in der ersten Einberufung nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kandel die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§19
Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§20
Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist das Amtsgericht Kandel zuständig.

§21
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1992 beschlossen.

Sie ist sofort in Kraft getreten.

Die Ergänzung des § 5c der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Februar 1999 beschlossen.

Die Änderung des § 10 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 beschlossen.

Die Änderung der §§ 1,3,9,10,18,19,20 und 21 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 beschlossen.